

65. Änderung des Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
1. LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 21.02.2014 (verspäteter Eingang gem. Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) Schreiben vom 24.04.2014 Schreiben vom 03.09.2014 <i>Schreiben vom 21.02.2014 und 24.04.2014</i> Innerhalb der Fläche sei sowohl mit erhaltenen Resten eines römischen Landgutes als auch mit Zeugnissen aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen. Zum jetzigen Zeitpunkt könnten jedoch lediglich pauschale Aussagen zu der Betroffenheit des Schutzgutes Kulturgüter abgegeben werden. Zur Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation sei eine Prospektion erforderlich. Bestandteil dieser Grunderfassung sei in der Regel die Begehung der Fläche, die Einmessung von Fundmaterial sowie die Prüfung des Bodenaufbaus. Dafür sei eine archäologische Fachfirma zu beauftragen. Es wird um Veranlassung entsprechender Untersuchungen gebeten. <i>Schreiben vom 03.09.2014</i> In Teilbereichen des Plangebietes sei eine archäologische Sachverhaltsermittlung zur Prüfung der Denkmalwürdigkeit vermuteter Bodendenkmäler durchgeführt worden. Ziel sei die Verifizierung der Abwägungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmal-	Auf Grundlage der Schreiben des Amtes für Bodendenkmalpflege wurde durch den Erschließungsträger die Firma Goldschmidt, Archäologie und Denkmalpflege, Düren mit der erforderlichen Prospektion beauftragt. Zunächst wurde im Bereich der vermuteten römischen Trümmerstelle ein 80 m langer und 10 m breiter Suchschnitt freigelegt. Dieser wurde im weiteren Verlauf der Grabung um 25 m nach Norden in einer Breite von 8 m erweitert. Gemäß dem Bericht der Firma Goldschmidt wurden insgesamt 31 archäologische Befunde dokumentiert. Dabei wurden ein vorgeschichtliches Urnengrab und eine mögliche römische Gebäudestruktur, die sich aus drei römischen und einer bisher undatierten Pfostengrube rekonstruieren lässt, gefunden. Direkte Hinweise auf römische Steinbauten, wie Mauerreste oder Reste eingestürzter Dachkonstruktionen im Bereich der geöffneten Flächen fehlen. Der mangelnde Erhaltungszustand der Befunde begründet nach Aussage des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege keine Denkmalwürdigkeit.	Die Begründung wird unter Nr. 7. „Hinweise“ wie folgt geändert: Vorhandener Text: <i>Im Bereich der 65. Flächennutzungsplanänderung sind keine denkmalwerten Bodenfunde bekannt.</i> <i>Im nachgeordneten Bebauungsplan wird darauf hingewiesen werden, dass bei Entdeckung von Bodendenkmälern unverzüglich die Stadt Geilenkirchen als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen ist.</i> Neuer Text: <i>Im Bereich der 65. Flächennutzungsplanänderung wurde aufgrund von Hinweisen auf mögliche Bodendenkmäler eine archäologische Untersuchung durchgeführt.</i> <i>Auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses kann zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass archäologische Bodendenkmäler in der Fläche enthalten sind. Nach dem Untersuchungsergebnis ist aber</i>

65. Änderung des Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
schutzes gewesen. Konkret sei zu prüfen gewesen, ob ein am Südrand des Plangebietes bekannter archäologischer Fundplatz Auswirkungen auf die Planung habe. Erwähnenswert seien der Fund eines vorgeschichtlichen Urnengrabes und eine mögliche Gebäudestruktur römischen Ursprungs. Der mangelnde Erhaltungszustand begründe aber keine Denkmalwürdigkeit. Weitere archäologische Bodendenkmäler können nicht ausgeschlossen werden. Dennoch wurde die Untersuchung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgebrochen. Weitere Ermittlungen seien nicht erforderlich. Es wird darum gebeten, bei der Planrealisierung auf die gesetzlichen Vorgaben der §§ 15 und 16 DSchG NW hinzuweisen.	Auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses kann zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass weitere archäologische Bodendenkmäler in der Fläche enthalten sind. Nach dem Untersuchungsergebnis ist aber nicht mehr von einer Abwägungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes auszugehen.	<i>nicht von einer Abwägungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes auszugehen.</i> <i>Es wird darauf hingewiesen, dass bei Entdeckung von Bodendenkmälern unverzüglich die Stadt Geilenkirchen als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen ist.</i> Der Umweltbericht wird unter Nr. 2.1.6 „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“ wie folgt ergänzt: Vorhandener Text: <i>Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine archäologischen Bodenfunde oder sonstige Kulturgüter bekannt. Somit sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.</i> Neuer Text: <i>Im Bereich der 65. Flächennutzungsplanänderung wurde aufgrund von Hinweisen auf mögliche Bodendenkmäler eine archäologische Untersuchung durchgeführt.</i> <i>Auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses kann zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass archäologische Bodendenkmäler in der Fläche enthalten sind. Nach dem Untersuchungsergebnis ist aber nicht von einer Abwägungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes auszu-</i>

65. Änderung des Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<i>gehen. Somit sind keine erheblichen Umwelt- auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sach- güter zu erwarten.</i>
2. Landesbetrieb Wald und Holz NRW Schreiben vom 10.04.2014 Die Bedenken bezüglich des Waldbereiches seien ausgeräumt. Bei der Neuanpflanzung von Sträuchern solle auf die Untersaat mit Gras verzichtet werden, da dies zu einer Erhöhung der Mäusepopulation und damit zu einem erhöhten Ausfall an Pflanzen führe. Es seien unbedingt gebietsheimische Straucharten zu verwenden. § 40 Abs. 4 BNatSchG („Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten“) und der Leitfaden „Gebietseigene Gehölze des BMU“ seien anzuwenden.	Der gesamte Bereich der 65. Flächennutzungsplanänderung wird als Wohnbaufläche dargestellt (2,14 ha). Aufgrund der geringen Flächengröße wird davon abgesehen, den Erweiterungsteil des Regenrückhaltebeckens (ca. 1.900 m²) innerhalb der FNP-Änderung als Wald auszuweisen.	Keine Änderung erforderlich.
3. Landwirtschaftskammer NRW Schreiben vom 16.05.2014 Seitens der Landwirtschaftskammer wird die Prüfung alternativer Standorte begrüßt. Die Begründung könne nachvollzogen werden. Man zeigt sich erfreut, dass der Verlust von Ackerflächen und die Hochwertigkeit des überplanten Bodens im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgegriffen werden.	Die notwendigen externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf einer 814 m² großen aufgelassenen Schrebergartenfläche in Geilenkirchen Prummern und auf einer 1.885 m² großen Ackerfläche in Geilenkirchen-Immendorf. Bei der letztgenannten Fläche handelt es sich um eine spitzwinklig zulaufende Fläche, die landwirtschaftlich nicht sinnvoll bearbeitet wer-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung erforderlich.

65. Änderung des Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Die beiden externen Kompensationsflächen hätten nachteilige Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Für die Zukunft wird angeregt, die Angebote der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft in Erwägung zu ziehen, die u.a. eine produktionsintegrierte Kompensation vorsehen würde. Im Rahmen dieser Kompensation könnten Ausgleichsflächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.	den kann. Insofern sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu erwarten. Für zukünftige externe Ausgleichsmaßnahmen wird nicht ausgeschlossen, auch Angebote der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft in Erwägung zu ziehen.	